

# Mitteilung

(Amt - Aktenzeichen)

FB 3

Vorlagen-Nr. 0240/2009-2014

Zur Sitzung  
Bauausschuss

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Änderung der Vorfahrtsregelung an der Einmündung Rathausstraße/Nießengasse  
sowie Einrichtung von Fußgängerüberwegen in der Rathausstraße und Nießengasse

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses am 19.01.2010 wurde die Frage an die Verwaltung gerichtet, ob an der Einmündung Rathausstraße/Nießengasse eine sog. abknickende Vorfahrt (Verkehrszeichen 306 mit Zusatz 1002-12) eingerichtet werden kann.

Zu dieser Anfrage teilt Fachbereich 3 folgendes mit:

Der Bereich Rathausstraße/Nießengasse befindet sich innerhalb eines Zone-30-Bereichs.

Die Anordnung einer geschwindigkeitsbeschränkten Zone darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340), benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Regel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 STVO (rechts vor links) gelten, wobei sofern die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs dies erfordern, von dieser Regel abgewichen werden kann.

Aus den o.a. Gründen ist die Anordnung einer abknickenden Vorfahrt im o.a. Kreuzungsbereich nicht zulässig und würde in diesem Bereich zu einer nicht wünschenswerten Beschleunigung des Verkehrs und damit zu höheren Fahrgeschwindigkeiten führen.

Des Weiteren wurde gebeten zu prüfen, ob auf der Rathausstraße und in der Nießengasse im

Bereich der Fahrbahnverengungen Fußgängerüberwege angelegt werden können.

Die Prüfung ergab folgendes:

Bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen sind die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu beachten.

Hiernach sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich.

In Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde Siegburg können jedoch wegen der Nähe zum Altenheim ausnahmsweise Fußgängerüberwege an den vorhandenen Fahrbahnverengungen angelegt werden.

Im Bereich der bestehenden Einengung in der Niessengasse kann wegen des auf der östl. Seite der Rathausstraße befindlichen Parkstreifens zwischen den Fußgängern und den Kraftfahrern aus Richtung Rathaus kommend nicht die zwingend erforderliche Sichtbeziehung aufgebaut werden.

Es ist daher unbedingt erforderlich, die beiden ersten Parkplätze dauerhaft von parkenden Fahrzeugen freizuhalten (Abpollern o.ä.)

Zudem müssen die FGÜ beleuchtet werden, damit Fußgänger auch bei Dunkelheit und bei regennasser Fahrbahn auf den Fußgängerüberwegen und auf den Warteflächen am Straßenrand aus beiden Richtungen deutlich erkennbar sind und die Erkennbarkeit der Markierung der FGÜ bei Nacht gewährleistet ist.

Die Kosten für die Einrichtung der beiden Fußgängerüberwege betragen ca. 8.000 €  
Hiervon entfallen auf die Beleuchtung und Markierung ca. 7.000 € und auf die Verkehrsbeschilderung ca. 1.000 €. Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2010 bisher nicht veranschlagt und müssen zusätzlich bereitgestellt werden.

Sofern die o.a. Parkflächen gesperrt und die erforderlichen Beleuchtungsmaßnahmen ausgeführt werden, können die beiden Fußgängerüberwege eingerichtet und angeordnet werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.